

schränkter wirtschaftlicher Verfügung Deutschlands über sein ganzes Gebiet, einschließlich des besetzten.

Wer verhandeln will, darf nicht unter allen Umständen abschließen wollen oder müssen, sondern muß zeigen, daß er auch Nein sagen kann. Auch muß er abzuwarten verstehen. Ein Fehler der deutschen Regierung war es, schon am 16. April der Reparations-Kommission ihre Mitarbeit an den vom 9. April datierten, ihr mit Schreiben vom 11. April zugefertigten Plänen der Sachverständigen zuzusichern, die sie doch noch kaum gelesen haben konnte; ein gleicher Fehler die nun folgende innerdeutsche Behandlung der Angelegenheit; ein weiterer das Betonen der Notwendigkeit schnellen Abschlusses, um der notleidenden deutschen Wirtschaft ausländische Kredite zuzuführen. Dies letztere kann zudem leicht eine trügerische Hoffnung sein. Denn über die 800 Millionen in dem Dawes-Plan vorgesehener auswärtiger Anleihe ist bereits zugunsten der Feinde verfügt; wir Deutschen dürfen nur die Zinsen bezahlen. Und mehr Kredit gibt es um so sicherer nicht, desto dringlicher wir sagen, wie gern wir mehr haben möchten.

»Aber das besetzte Gebiet müsse schnellstens von seinen Leiden befreit werden!« Welcher Deutsche wollte das nicht! Aber Poincaré hat mit einer Offenheit, die nichts zu wünschen läßt, oft erklärt, daß die Räumung ganz zuletzt käme, und selbst das glaubt ihm keiner, der sehen will. Daß Doumergue und Herriot ebenso denken, haben auch sie zu versichern sich beeilt. Es ist einer wie der andere. Es müßten schon sichere Bürgschaften gegeben werden und nicht von Frankreich allein, ehe wir Deutsche trauen dürfen. Lassen die Franzosen nicht gutwillig Rhein und Ruhr los, so bleiben sie eben dort. Sie gutwillig, d. h. unter dem Druck anderer Völker, von dort wegzubringen, kann von dem waffenlosen Deutschland nur durch große Klugheit und nicht sofort erreicht werden. Der Klugheit muß aber auch der Mut zur Selbstbehauptung zur Seite stehen. Dazu gehört vor allem, daß endlich eine deutsche Regierung den Kampf gegen die Grundlage des Vertrages von Versailles und des Dawes-Gutachtens, gegen die Schuld-Lüge aufzunehmen sich entschließt.

Das ist der Punkt, an dem auch der deutsche Buchhandel unendlich viel mitwirken kann. Soviele Schuld-Lüge-Schäufelner als nur möglich! An Literatur fehlt es wahrlich nicht. Unter die Leute damit! Denn Literatur ohne Tat bleibt Literatur. Diese Tat kommt auch uns Buchhändlern zu. So können wir Politik treiben und tun damit, was unseres Amtes ist.

Änderung der postalischen Bestimmungen über den Drucksachenversand — Erhöhung des Portos für Bücherzettel.

Die am 1. Juni 1924 in Kraft getretenen Bestimmungen über den Drucksachenversand, die die Drucksachen in Voll- und Teildrucksachen einteilen, beseitigen die Vergünstigungen, die bisher für den Versand von Handelsdrucksachen mit nachträglich hinzugefügten handschriftlich oder durch Stempelabdruck bewirkten Ergänzungen bestanden haben. Sie belasten das gesamte deutsche Gewerbe, besonders den Buchhandel, weil sie die Vergünstigung aufheben, Bücher mittels Bücherzettel zu einem ermäßigten Porto bestellen zu können.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins hat eine Entschließung angenommen, die sich gegen die Erhöhung der Drucksachen-Gebühren richtet und in der die Beibehaltung der Bücherbestellzettel zu der niedrigsten Drucksachengebühr von 3 Pfennig gefordert wird. Diese Entschließung ist dem Reichspostministerium unter ausführlicher Begründung mitgeteilt worden.

Schon vorher, sobald die Absichten der Postverwaltung bekannt wurden, hat sich der Börsenverein dagegen gewandt. Eingehend wurden die Gründe dargelegt, die gegen die Einteilung der Drucksachen in Voll- und Teildrucksachen und gegen die Erhöhung der Gebühren für Teildrucksachen sprechen. Leider entschied sich die Mehrheit im Verwaltungsrat der Reichspost für die Neuerung, sodaß sie am 1. Juni eingeführt werden konnte.

Der Reichspostminister teilte am 5. Juni mit, daß er eine Änderung der Drucksachenbestimmungen in dem vom Börsenverein gewünschten Sinne nicht in Aussicht stellen könne. Bei der Wichtigkeit, die die verbilligte Bücherbestellung für den Buchhandel hat, konnte der Bescheid des Reichspostministers nicht als endgültig angesehen werden, um so weniger, als die Antwort des Ministeriums die vom Börsenverein vorgebrachten Gründe für die Notwendigkeit der Bücherzettel für den Buchhandel nicht widerlegt. Es wurde deshalb nochmals nachstehende Eingabe an das Reichspostministerium gerichtet:

Leipzig, den 16. Juni 1924.

An das
Reichspostministerium
Berlin.

I o. 2055.

Gebühren für Bücherzettel.

Wir bedauern außerordentlich, daß das Reichspostministerium unserm Antrag vom 21. Mai d. J. und dem Wunsche der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler auf Beibehaltung der Bücherzettel zu den niedrigsten Drucksachengebühren von 3 Pfennig nicht entsprechen kann.

Bei der Wichtigkeit, die der verbilligten Bücherbestellung für den Buchhandel zukommt, möchten wir den Bescheid des Reichspostministeriums nicht als endgültig ansehen, um so weniger, als durch die Ausführungen des Reichspostministeriums im Schreiben vom 5. Juni die von uns vorgebrachten Gründe für die Notwendigkeit der Bücherzettel für den Buchhandel nicht widerlegt werden.

Es muß davon ausgegangen werden, daß Bücherzettel überwiegend in Kartenform versandt werden, und daß, falls mehrere Bücherzettel unter Umschlag an einen buchhändlerischen Kommissionär gerichtet sind, nur in ganz seltenen Fällen das Gewicht von 50 Gramm überschritten wird. Die Gebühr für Bücherzettel ist so hoch wie die Gebühr für Postkarten. Wenn auch Bücherzettel formell noch bestehen, in Wirklichkeit ist die Einrichtung der verbilligten Bücherbestellung aufgehoben. Es ist nicht angängig, unter diesen Umständen noch die besonderen Vergünstigungen für Bücherzettel hervorzuheben. Da Bücherzettel wie Postkarten freizumachen sind, bedarf es, wenn sie in Kartenform verschickt werden, eines besonderen Formulars überhaupt nicht mehr. Die Bestimmungen über die Zulassung der handschriftlichen Vermerke können fortfallen, weil ja auf Postkarten jede beliebige Mitteilung gemacht werden darf. Eine Vergünstigung könnte lediglich darin gefunden werden, daß die unter Umschlag versandten Bücherzettel nicht der Briefgebühr, sondern der Postkartengebühr unterliegen. In Wirklichkeit ist aber die Beibehaltung auch in dieser Form keine Vergünstigung, denn jeder Buchhändler wird zu Bücherbestellungen nicht die Briefform, sondern die Karte wählen.

Die Einrichtung der Bücherzettel ist getroffen worden, weil die Eigenart des Buchhandels und der von ihm betriebenen Gegenstände eine bevorzugte Behandlung der Bücherbestellungen rechtfertigte. Die besondere, von dem üblichen Handel abweichende Art des Buchhandels haben wir dem Reichspostministerium wiederholt dargelegt. Die Berufungen anderer Handelskreise auf die Vergünstigungen des Buchhandels sind nur dann berechtigt, wenn sie nachweisen können, daß ähnlich wie im Buchhandel die Ware in kleinen Mengen täglich bei verschiedenen Lieferanten bezogen werden muß.

Die Eigenart des Buchhandels ist vom Generalpostminister von Stephan erkannt und gewürdigt worden; er hat im Jahre 1871 die Einführung der Bücherbestellzettel selbst bearbeitet, er hat den Entwurf eines Formulars für Bücherzettel gefertigt und die Bedingungen für ihre Beförderung aufgestellt. Generalpostmeister von Stephan hat sich persönlich für die Zulassung dieser Neuerung zum ermäßigten Porto bei der Reichsregierung, bei den Regierungen von Bayern und